



**Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
der Gemeinde Wielenbach
(Abstandsflächensatzung)**

vom 01.07.2021

(Beschlissen vom Gemeinderat am 20.05.2021.)

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

**§ 2
Abstandsflächentiefe**

- (1) Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten und festgesetzten urbanen Gebieten 0,75 H, mindestens jedoch 3 m.
- (2) Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

**§ 3
Bebauungspläne**

- (1) In Bebauungsplänen festgesetzte, abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt.

**§ 4
Abweichungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wielenbach zugelassen werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Die Abstandsflächensatzung vom 28.01.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Gemeinde Wielenbach

Wielenbach, den 17.06.2021

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters 'M' and 'A' followed by a period.

Harald Mansi
Erster Bürgermeister